

Vorstand
C 30-2/R 3
14. September 2009

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr, sowie ab 1. November 2009

- hier:
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
 - Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)
 - Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2002/2009 vom 30. Januar 2009 (BAnz. S. 449), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2008 vom 28. Oktober 2008 (BAnz. S. 4284), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Entsorgung von Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldentsorgung), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2003/2007 vom 19. März 2007 (BAnz S. 3497), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2007 vom 26. Juli 2007 (BAnz S. 7100), werden ab 1. November 2009 aufgehoben.

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30. September 2009			Mitteilung 2002/2009 2006/2008 2004/2007	

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr, sowie ab 1. November 2009 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp

Anlage

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 2 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Sonstigen Geschäftspartnern wird die Bank Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Haben die Bank und der Geschäftspartner einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. „onlinebanking.bundesbank“) können Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die geänderten Bedingungen werden jeweils in den Geschäftsräumen der Bank ausgelegt und auf Wunsch ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Zustimmung des Geschäftspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.“

2) In Nummer 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank ist berechtigt, die im Einzugsverkehr eingereichten codierten Zahlungsverkehrsbelege lediglich nach den Angaben in der Codierzeile weiterzubearbeiten. Als Zahlungsverkehrsbelege gelten auch Summenbelege.“

3) In Nummer 11 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Abrechnungen, Belastungsaufgaben, Kontoauszüge, Depotauszüge, Girobestandsmitteilungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der Bank sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Depotauszüge müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, sonstige Einwendungen – insbesondere wegen nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge – müssen unverzüglich erhoben werden. Auf telekommunikativem Wege erhobene Einwendungen sind schriftlich zu bestätigen, soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.“

4) Die Nummer 26 erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

**„26. Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, TARGET2-Geschäftstag,
Stellen der Bank, Betriebsstellen, Rechenzentrum der Bank,
Eurosystem, SEPA-Raum, Giroverkehr**

(1) Ausländische Währung ist jede andere Währung als der Euro.

(2) Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. Die Bank legt für einzelne Geschäftsarten abweichende Geschäftstage und die Geschäftszeiten entsprechend Nummer 1 Absatz 1 gesondert fest.

(3) TARGET2-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember ist.

(4) Stellen der Bank sind nur solche, die an einem Bankplatz domizilieren.

(5) Betriebsstellen domizilieren nicht an einem Bankplatz, sind ausgelagerte Teile von bestimmten Stellen der Bank und betreiben nur ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot, das nicht allen Geschäftspartnern der Bank zur Verfügung steht.

(6) Rechenzentrum der Bank ist das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb in Düsseldorf.

(7) Eurosystem umfasst die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro eingeführt worden ist, sofern sie als dessen Teile handeln.

(8) SEPA-Raum ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Island, Liechtenstein und Norwegen.

b) Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

(9) Giroverkehr umfasst die Kontoführung einschließlich Verfügungen über die Konten mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck.“

5) In Nummer 27 wird in Absatz 2 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen.“

6) Abschnitt II Giroverkehr erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„II. Giroverkehr allgemein

Kontoführung

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt Girokonten, über die ein direkter Zugang zu ihren Zahlungsverkehrsverfahren Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ) und Hausbankverfahren (HBV) besteht, nur für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG.

(2) Darüber hinaus führt sie sonstige Girokonten für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, öffentliche Verwaltungen sowie in Ausnahmefällen auch für Wirtschaftsunternehmen und Private. Für diese Girokontoinhaber wickelt sie im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Kreditinstitut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab.

2. Sonstiges zur Kontoführung

(1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.

(2) Über alle Buchungen auf dem Konto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

(3) Die Guthaben der mindestreservepflichtigen Kreditinstitute werden bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Girokonten nicht verzinst.

3. Kontoüberziehungen

Die Girokonten werden nur auf Guthabenbasis geführt. Die Bank lässt im Verlauf eines Tages Überziehungen gegen Besicherung im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 zu, soweit Zugang zum Übernachtkredit besteht; Abschnitt V Nummer 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

4. Gutschriften, Belastungen

(1) Alle Zahlungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, insbesondere für die in den Abschnitten II bis X behandelten Geschäftsfälle, werden auf dem Girokonto gebucht, soweit in diesen Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Girokonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).

(5) Bei einer gesonderten Überlassung von Datenträgern oder DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die kontoführende Stelle eine Gutschrift erteilt hat.

5. Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

6. Mitteilungen über Rechts- und Vertretungsverhältnisse

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank (kontoführende Stelle) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank betreffen.

7. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kontoinhaber hat bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr mit einem Betrag von mehr als 12 500 Euro (oder Gegenwert) die Einhaltung der Meldepflichten nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

Verfügung über das Girokonto

Allgemeines

Der Kontoinhaber kann über sein Konto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck entsprechend den Vorgaben in den Abschnitten III, IV und X verfügen.

8. Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr und für das Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Stelle der Bank bzw. Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC) der kontoführenden Stelle der Bank) zu verwenden; bei Überweisungen ist zusätzlich die vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (regelmäßig Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) anzugeben.

9. Beleghafte Auftragserteilung

Soweit nicht eine Einreichung auf telekommunikativem Wege vereinbart ist, soll der Kontoinhaber zur Verfügung über sein Konto die ihm von der Bank gelieferten Vordrucke benutzen. Die Verwendung neutraler Zahlungsverkehrsvordrucke bedarf nach den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke der Zulassung durch die Bank. Überweisungen mittels neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugeleitet worden sind, werden ausgeführt, wenn die Vordrucke den vorgenannten Richtlinien entsprechen. Für Kontoinhaber mit Bankleitzahl sind nach Abschnitt III Nummer 4 Ausnahmen vorgesehen.

10. Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Girokonto sind nur wirksam, wenn sie vom Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von Personen zu leisten, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Giroverkehr zeichnungsberechtigt sind.

11. Scheck- und Überweisungsvordrucke

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Der Empfänger hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Kontonummer auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Scheck- und Überweisungsvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies der Bank (kontoführende Stelle) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an die kontoführende Stelle zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

12. Zahlungstermine

Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tage gutzuschreiben oder auszuführen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

13. Identitätsprüfung

Die Bank ist befugt, die Berechtigung der Einreicher von Schecks, Überweisungen, Vordruckquittungen und anderen im Giroverkehr vorkommenden Urkunden zu prüfen.

14. Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Nummer 4 Absatz 4) wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

Ergänzende Haftungsregelungen

15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kontoinhabers belastet worden ist, den Kontoinhaber so zu stellen, als wäre die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung nicht erfolgt.

(2) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder im Falle von nicht autorisierten Zahlungen hat der Kontoinhaber - neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach den §§ 667, 812 ff. BGB - lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- die Haftung der Bank richtet sich nach den Haftungsregelungen des Abschnitts I;
- Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers sind der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Unbeschadet dieser Haftungsregelungen ist die Haftung der Bank für Folgeschäden in jedem Fall auf höchstens 12 500 Euro je Zahlung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Überweisungen als Prior1- oder Prior3-

Zahlung bzw. SEPA-Überweisung (Abschnitt III Nummer 3 Absatz 4, 6 und 7; Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 17) ist keine besondere Gefahrenübernahme verbunden.

(3) Eine Haftung der Bank nach Absatz 2 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kontoinhaber nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig¹⁾ und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Kontoinhaber bzw. Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Kontoinhaber von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

¹⁾ gilt nicht im Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren

(4) Ansprüche und Einwendungen des Kontoinhabers gegen die Bank aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen - einschließlich etwaiger Herausgabeansprüche nach den §§ 667, 812 ff. BGB - sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

16. Haftung der Bank als zwischengeschaltete Stelle

Als zwischengeschaltete Stelle haftet die Bank für Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsansprüche (§ 676a BGB) nur, soweit der Zahlungsdienstleister des Zahlers seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können; Nummer 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

17. Haftung der Bank als kontoführende Stelle des Zahlungsempfängers

Bei Verzögerung oder Nichterteilung der Gutschrift eines Zahlungsbetrages haftet die Bank nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I. Unbeschadet der Haftungsregelungen des Abschnitts I ist die Haftung der Bank für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Zahlung in jedem Fall auf höchstens 12 500 Euro je Zahlung begrenzt, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

Siehe auch das >>Merkblatt für den Giroverkehr<<.“

7) Abschnitt III erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„III. Überweisungsverkehr Inland

Für die Abwicklung von auf Euro lautenden Inlandsüberweisungen durch die Bank gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Regelungen zu auf ausländische Währung lautenden Inlandsüberweisungen werden in Abschnitt X Unterabschnitt C getroffen.

Zur Ausführung eingereichte Überweisungen

1. Einreichung

(1) Kontoinhaber können Überweisungsaufträge und Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (im Folgenden gemeinsam Überweisungsaufträge) beleglos per Datenfernübertragung zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Kontoinhaber ohne Bankleitzahl können darüber hinaus bis zum 30. Dezember 2009 auch Überweisungen per Datenträger zur Ausführung im EMZ einreichen. Bei Datenträgern ist Einreichungstag der Geschäftstag des Zugangs des Datenträgers beim Rechenzentrum der Bank. Die beleglose Einreichung muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungsaufträgen hat bei Prior1- und Prior3-Zahlungen mit Vordruck 4182 und bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 zu erfolgen (Ausnahmen siehe Abschnitt II Nummer 9).

(3) Überweisungsaufträge sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverfahrensverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Überweisungsaufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag. Dies gilt nicht für über den EÖ-Gateway (Kommunikationsrechner der Bank für die Elektronische Öffnung) eingereichte Prior1-Zahlungen; die Bank lehnt mit der Rückgabe die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab.

(4) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung des Überweisungsauftrags folgende Angaben machen:

a) Bei Prior1- und Prior3-Zahlungen:

– Name des Zahlungsempfängers

- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

b) Bei SEPA-Überweisungen:

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Name und IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

(5) Die Bank behält sich vor, Überweisungsaufträge, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen (z. B. aufgrund von Rasuren oder anderen Änderungen), abzulehnen.

2. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nummer 1 Absatz 1 und 2) kann der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.

(2) Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrags vereinbart, kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kontoinhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

3. Entgegennahme, Deckung und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 1 Absatz 4) vorliegen, dieser vom Kontoinhaber autorisiert ist (Abschnitt II Nummer 10) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit (etwa in Form von Abschnitt II Nummer 3) eingeräumt ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

(2) Beleglose Überweisungen nimmt die Bank zur Ausführung

a) im Hausbankverfahren (HBV) per Datenfernübertragung als Prior1-Zahlung (Absatz 4)

b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) per Datenfernübertragung oder Datenträger (nur von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl) als Prior3-Zahlung (Absatz 6)

c) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) - gegebenenfalls über das Hausbankverfahren (HBV) - per Datenfernübertragung als SEPA-Überweisung (Absatz 7)

zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegen.

(3) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank zur Ausführung

a) im Hausbankverfahren (HBV) als Prior1-Zahlung (Absatz 4)

b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) als Prior3-Zahlung (Absatz 6)

c) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) über das Hausbankverfahren (HBV) als SEPA-Überweisung (Absatz 7)

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um. Von Kontoinhabern mit Bankleitzahl nimmt die Bank beleghafte Überweisungen nur zur Ausführung als Prior1-Zahlung entgegen.

(4) Prior1-Zahlungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus. Beleghafte Überweisungen und die ggf. zu den Überweisungen gehörenden Anlagen sind am oberen Rand mit dem Vermerk »Prior1« deutlich zu kennzeichnen. Beleghafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt.

(5) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Prior1-Zahlungen in dieses Verfahren über, sofern das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers oder das Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. Ä.) seinerseits direkter Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren ist, andernfalls erfolgt die Ausführung im Hausbankverfahren (HBV).

(6) Prior3-Zahlungen führt die Bank am Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung, womit ein Vorschussanspruch der Bank entsteht. Dieser wird aufgrund des Pfandrechts nach Abschnitt I Nummer 21 Absatz 1 durch bestehende Kontoguthaben und sonstige Sicherheiten nach Abschnitt V Nummer 3 Absatz 1 besichert. Die Bank sperrt die als Sicherheiten benötigten Werte. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet und die

Sperre daraufhin aufgehoben. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

Abweichend hiervon belastet die Bank ohne vorherige Sperre Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 7.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages per Datenfernübertragung eingereicht werden, ab 7.00 Uhr dem Girokonto des Einreichers und führt sie noch an dem aktuellen Geschäftstag aus.

(7) Die Bank nimmt Überweisungsaufträge zur Ausführung innerhalb von zwei Geschäftstagen auf der Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen). Bei von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten TARGET2-Geschäftstages. Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung der SEPA-Überweisung ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers empfangen kann.

(8) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisungsaufträge ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Abschnitt II Nummer 8) auszuführen.

4. Beleghafte Sammel-Überweisungen

(1) Für mehr als fünf im gleichen Verfahren (Nummer 3 Absatz 3 Buchstabe a bis b) auszuführende Überweisungen ist stets eine gesonderte Sammel-Überweisung einzureichen.

(2) Werden von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl Sammel-Überweisungen eingereicht, so sind ihnen als Anlagen Vordrucke gemäß Abschnitt II Nummer 9 beizufügen.

(3) Prior1-Zahlungen dürfen Kontoinhaber mit Bankleitzahl nur als Sammel-Überweisungen einreichen; als Anlagen haben sie solchen Überweisungen nur eigene Vordrucke oder Vordrucke der Überweisenden beizufügen. Die Anlagen sind mit einem Abdruck des Sicherungsstempels zu versehen.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 3 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

6. Weiterleitung und Auslieferung

(1) Die Bank leitet die Überweisungen unmittelbar an den angegebenen Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder an ein Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. Ä.) weiter. Diesen werden die Zahlungen beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen oder beleghaft ausgeliefert.

(2) Bei Überweisungen für einen Zahlungsdienstleister, der kein Girokonto bei der Bank unterhält, ist die Bank berechtigt, den Betrag dem Girokonto desjenigen Kontoinhabers gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 gutzuschreiben, über das dieser dem Giroverkehr der Bank abgeschlossen ist.

Überweisungen zur Auszahlung

7. Überweisung

Kontoinhaber können zu Lasten ihres Girokontos Auszahlungen bei einer anderen Stelle der Bank an Personen ohne Girokonto vornehmen lassen. Hierzu ist im Vordruck für Einzelüberweisungen das Wort »Überweisung« zu ergänzen um »zur Auszahlung«.

8. Ausführung als Prior1-Zahlung

Auf Weisung werden die Überweisungen zur Auszahlung nicht als Prior3-Zahlung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr, sondern als Prior1-Zahlung ausgeführt. Nummer 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Bank als kontoführende Stelle des Zahlungsempfängers

9. Buchung anhand von Kundenkennungen

Die Bank ist berechtigt, eingehende Überweisungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben.

10. Fehlerhafte und unanbringliche Überweisungen

Geht bei der Bank eine Überweisung mit einer Kundenkennung ein, die von der Bank nicht vergeben worden ist, so behält die Bank sich vor, den Betrag zurückzuüberweisen. Hält sie die

Überweisung für eilbedürftig oder handelt es sich um eine Überweisung über einen Betrag von mindestens 15 000 Euro, so ist sie berechtigt, zur schnelleren Zuführung des Betrages an den richtigen Ort oder Zahlungsempfänger auf telekommunikativem Wege Rückfragen zu halten.

11. Gutschrift von Überweisungen

Die Bank schreibt dem Kontoinhaber einen Überweisungsbetrag für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

12. Avisierung und Haftung bei Prior1-Zahlungen

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank für die Avisierung einer Prior1-Zahlung oder einer als Prior1-Zahlung weitergeleiteten Überweisung aus dem Ausland (Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 21 Absatz 1) schriftlich einen Übermittlungsweg vorzugeben. Prior1-Zahlungen, die der Überweisende mit der Weisung »Sofortavisieret« erteilt hat, werden dem Kontoinhaber stets avisiert. Bei Auslieferung der Zahlungen per Datenfernübertragung entfällt eine gesonderte Avisierung.

(2) Bei Prior1-Zahlungen haftet die Bank gegenüber dem begünstigten Kontoinhaber wegen einer Abweichung zwischen dem von ihr schriftlich angezeigten und dem gutgeschriebenen Betrag nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I.

Siehe auch das >>Merkblatt für den Giroverkehr<<.“

8) Abschnitt IV erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut im Scheckverkehr

Verfügungen über das Girokonto mittels Lastschrift

Vorbemerkungen

Der Kontoinhaber kann über das Girokonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro
a) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im Bundesgebiet¹⁾ belegen ist, im

- Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren
- Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren,

¹⁾ einschließlich der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg

b) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, auch im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren
- SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

bewirken.

Für die Verfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (Abschnitt II Nummer 8) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) aus.

Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren

1. Wesentliche Merkmale

(1) Im Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren ermächtigt der Kontoinhaber den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto des Kontoinhabers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

(2) Der Kontoinhaber autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kontoinhaber kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2. Kontobelastung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschnitt II Nummer 4 Absatz 4), wenn

- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

3. Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

(1) Die Autorisierung der Zahlung durch den Kontoinhaber erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

(2) Hat der Kontoinhaber eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen die Belastungsbuchung unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Belastung der Lastschrift jeweils besonders hinweisen.

4. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei Widerspruch

Widerspricht der Kontoinhaber einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, dem Kontoinhaber den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag sowie etwaige von der Bank in Rechnung gestellte oder dem Konto belastete Entgelte und Zinsen unverzüglich zu erstatten.

Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren

5. Wesentliche Merkmale

(1) Im Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren hat der Kontoinhaber für die Ausführung von Zahlungen

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger zu ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Kontoinhabers per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen und
- die Bank unmittelbar anzuweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den jeweiligen Lastschriftbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

(2) Der Kontoinhaber autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kontoinhabers mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich auf Vordruck der Bank unmittelbar der Bank zu erteilen.

(3) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

6. Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird am auf den Eingang folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

7. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem Tag des Zugangs der bestimmten Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank zugehen. Diese Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

8. Kontobelastung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

(1) Eingehende Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschnitt II Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 5 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 6 vom Kontoinhaber widerrufen worden ist,
- der Bank eine Zurückweisung des Kontoinhabers gemäß Nummer 7 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

9. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kontoinhabers aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank.

10. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

SEPA-Basislastschrift-Verfahren

11. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

12. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,

- Name des Kontoinhabers,
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

13. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

14. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

15. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nummer 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 12 Absatz 1 Satz 1).

16. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten TARGET2-Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschnitt II Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 13 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 14 zuge-

gangen ist,

- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

17. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kontoinhabers aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

18. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

19. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren nutzen,
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmen-

lastschrift-Mandat erteilt und

- der Kontoinhaber der Bank vor dem Zahlungsvorgang die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

20. Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kontoinhabers,
- seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Abschnitt II Nummer 8).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

21. Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank die Autorisierung nach Nummer 20 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten des dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats auf Vordruck der Bank übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kontoinhaber der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln, auf der die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(2) Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kontoinhaber die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren.

22. Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst nicht bereits dem Konto des Kontoinhabers belastete SEPA-Firmenlastschriften.

23. Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

24. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (Nummer 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 20 Absatz 1 Satz 1).

25. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbe-

trag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten TARGET2-Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschnitt II Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kontoinhabers gemäß Nummer 21 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 22 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kontoinhabers gemäß Nummer 23 zugegangen ist,
- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

26. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kontoinhabers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

27. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Verfügungen über das Girokonto mittels Scheck

28. Barabhebung

Für Barabhebungen dürfen ausschließlich Schecks, die auf Vordrucken der Bank ausgestellt sind, benutzt werden.

29. Schecktext, Verrechnungsvermerk

(1) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

(2) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

30. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

31. Widerruf

(1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Aussteller gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Die kontoführende Stelle der Bank kann den Widerruf nur beachten, wenn ihr die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

(2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Aussteller nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

32. Benachrichtigung des Ausstellers eines unbezahlt zurückgegebenen Schecks

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Aussteller die für ihn im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung von der kontoführenden Stelle der Bank.

Bestätigter Scheck

33. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag eines Kontoinhabers versieht die Bank einen von ihm auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden, innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

34. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Girokonto belastet.

35. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Girokonto des Ausstellers wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

Siehe auch das >>Merkblatt für den Giroverkehr<<.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

9) In Nummer 2 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

10) Abschnitt VI erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Scheck- und Lastschrifteinzug für Kreditinstitute

Allgemeines

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

(1) Die Bank zieht für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG mit Bankleitzahl, die bei ihr ein Girokonto gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 unterhalten, auf Euro lautende

- Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug auf alle Orte des Bundesgebiets,
 - Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets sowie
 - SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums
- ein.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen oder den SEPA-Verfahrensregeln des EPC vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

2. Verlust

Gehen Lastschriften oder Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank den Einreicher über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

3. Einreichung

(1) Die Bank nimmt Einzugsaufträge nach Nummer 1 Absatz 1 beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegen. Die beleglose Teilnahme am EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke. Für die Einlieferung von Scheckbildern gilt Nummer 11 Absatz 1.

(2) Die Einzugsaufträge sind bis zu den jeweils festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen.

Nach dem Annahmeschluss eingereichte Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und Lastschriften gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag. Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Der Einreicher wird hierüber informiert.

4. Gutschrift

(1) Der Gegenwert der Einzugsaufträge wird den Einreichern auf dem Girokonto gutgeschrieben. Der Zeitpunkt der Gutschrift ergibt sich für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften aus den >>Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank<<. Die Gutschrift eingereicherter SEPA-Lastschriften ist in den >>Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ) über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften)<< geregelt.

(2) Die Gutschriften werden »Eingang vorbehalten« erteilt, ohne dass es im Einzelfall eines Vermerks auf dem Konto oder im Kontoauszug bedarf.

(3) Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über gutgeschriebene Beträge erst zuzulassen, nachdem bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug sowie bei Lastschriften Rücklieferungen nicht mehr zu erwarten sind.

5. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug, Vorlegung der Lastschriften

(1) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften werden den bezogenen Stellen der Kreditinstitute bzw. den Zahlstellen oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmendes Kreditinstitut) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften, die dem aufnehmenden Kreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden, druckt die Bank aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.

6. Belastung des Gegenwertes

Der Gegenwert der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie der Lastschriften wird über das Girokonto des aufnehmenden Kreditinstituts verrechnet. Das Kreditinstitut hat der Bank den entsprechenden Gegenwert zur Verfügung zu stellen.

7. Belastung von Lastschriftrückgaben

Der Gegenwert von nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs des Zahlers zurückgegebenen Lastschriften wird dem Girokonto des Einreichers belastet.

Besondere Regelungen für die Abwicklung des beleglosen Scheckeinzugs sowie des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

8. Vom Einzug ausgeschlossene Zahlungsvorgänge

Vom Einzug ausgeschlossen sind Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,
- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist,
- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

9. Formale Anforderungen für Scheckbilder

(1) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 5 des Scheckabkommens entsprechen.

(2) Die Bank prüft Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

10. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr sind alle Kreditinstitute gemäß Nummer 1 Absatz 1; andere Kreditinstitute werden durch ein solches Kreditinstitut vertreten.

11. Einlieferung in die Abrechnungsstelle

(1) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Nummer 3 Absatz 1. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden.

(2) Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.

(3) Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert. Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht. Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet.

12. Zuleitung und Auslieferung der Scheckbilder aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Die Bank wird die Scheckbilder dem bezogenen Kreditinstitut nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute.

13. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

(1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben oder teilweise nicht eingelöst werden, sind die Scheckgegenwerte beleglos gemäß Anlage 6 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 21.00 Uhr) über den EMZ der Bank an die einliefernden Teilnehmer zurückzurechnen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt eine Rückrechnung im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.

(2) Für einen unbezahlt gebliebenen oder teilweise nicht eingelösten, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 des Scheckgesetzes in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nummer 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

14. Die Bank als umwandelndes Institut im Sinne des Scheckabkommens

(1) Die Bank nimmt von Kreditinstituten gemäß Nummer 1 Absatz 1 Schecks (bis zum Format A4) entgegen, die nicht den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen. Die Schecks müssen die Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts tragen. Auf gesonderten Antrag nimmt die Bank auch richtlinienkonforme Schecks entgegen. Richtlinienkonforme und nicht richtlinienkonforme Schecks werden von der Bank in den beleglosen bzw. imagegestützten Scheckeinzug übergeleitet.

(2) Zur Umwandlung eingelieferte Inhaberschecks müssen vom einreichenden Kreditinstitut auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stelle der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleit-

zahl des Kreditinstituts enthält. Statt eines solchen Vermerks können sie auch auf der Vorder- oder Rückseite den Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels tragen, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt.

Zur Umwandlung eingedellte Orderschecks müssen auf der Rückseite – oberhalb des Vordruckfußes – den nach dem Scheckabkommen vorgeschriebenen Stempelabdruck tragen, der den Ort und den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten Kreditinstituts und, wenn dieses der Einreicher ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat. Orderschecks, die von einem anderen als dem erstbeauftragten Kreditinstitut eingereicht werden, müssen außerdem auf der Vorder- oder Rückseite von dem Kreditinstitut mit dem Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Kreditinstituts wiedergibt. Orderschecks, die nicht mit einem Stempelabdruck nach dem Scheckabkommen versehen sind, müssen ein Indossament mit den für den Vermerk auf Inhaberschecks vorgeschriebenen Angaben tragen. Das Indossament darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Inkasso“, „in Prokura“) enthalten.

(3) Schecks, die zur Umwandlung eingedelt werden, müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen.

(4) Die Schecks sind mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnissen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, getrennt nach

- richtlinienkonformen Schecks
- nicht richtlinienkonformen Schecks
- im Sinne der Artikel 1 und 2 des Scheckgesetzes formal nicht ordnungsgemäßen Schecks

zur Umwandlung einzuliefern.

(5) Der Gegenwert von zur Umwandlung eingedelten Schecks wird den Kreditinstituten am Geschäftstag nach dem Einlieferungstag auf dem Girokonto gutgeschrieben. Den Gegenwert von Schecks, die von 0.00 Uhr bis um 7.00 Uhr eines Geschäftstages beim Rechenzentrum der Bank eingedelt werden, schreibt die Bank noch am aktuellen Geschäftstag gut.

(6) Geht ein Scheck bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank das einreichende Kreditinstitut über den Verlust und belastet den Gegenwert seinem Girokonto.

(7) Die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute nach diesem Abschnitt und als erste Inkassostelle nach dem Scheckabkommen bleiben im Übrigen unberührt.

Besondere Regelungen für den Einzug von Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften

15. Einzug von Lastschriften

In Lastschriften angegebene Fälligkeitsdaten und Wertstellungen werden von der Bank nicht beachtet. Die Lastschriften werden als bei Sicht zahlbare Forderungen eingezogen. Die Bank

behält sich vor, Lastschriften an den Einreicher zurückzugeben und den Gegenwert seinem Girokonto zu belasten, wenn die Bankleitzahl der Zahlstelle nicht zutreffend angegeben ist.

16. Rückruf von Lastschriften

Der Einreicher kann die Rückgabe einer Lastschrift bei der Bank nur beantragen, wenn die Lastschrift bei einer Stelle der Bank zahlbar ist. Anträge auf Rückgabe anderer Lastschriften sind unmittelbar an die Zahlstelle zu richten.

Besondere Regelungen für den Einzug von SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften

17. Geltung besonderer Regelungen

Für den Einzug von SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften gelten ergänzend die „Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften“, die Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ bzw. des „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des EPC sowie das „Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift“.

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

11) Unterabschnitt C. Währungskonten erhält folgende neue Fassung:

„1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kontoinhaber gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 und für öffentliche Verwaltungen Währungskonten in US-Dollar auf Guthabenbasis. Währungskonten können ferner – auch in anderen ausländischen Währungen (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) – als Deckungskonten für Bürgschaften, Garantien und Akkreditive eingerichtet werden.

(2) Kreditinstituten mit Filialen werden Währungskonten allein für ihre Zentrale oder ihre Kopfstellen errichtet. Die Filialen können zur Verfügung über das Konto der Zentrale oder der Kopfstelle ermächtigt werden.

2. Kontoführende Stelle

Die Währungskonten werden bei der Zentrale der Bank geführt.

3. Kontoführung

- (1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.
- (2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, dem Währungskonto belasten.
- (3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (4) Der aus einer Überweisung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.
- (5) Über alle Buchungen auf dem Währungskonto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

4. Benutzung des Kontos

Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in den Unterabschnitten D und E sowie in Nummer 5 behandelt.

Überweisungen

5. Zur Ausführung einzureichende Überweisungsaufträge

Zur Ausführung über das Währungskonto, mit Ausnahme von Deckungskonten, dürfen

- inländische Überweisungsaufträge in US-Dollar auf ein anderes bei der Bank geführtes US-Dollar-Konto und
- inländische und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge und Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (im Folgenden gemeinsam Überweisungsaufträge) in US-Dollar

eingereicht werden.

6. Einreichung

(1) Überweisungsaufträge von Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 sind in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System einzureichen. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.

(2) Überweisungsaufträge von öffentlichen Verwaltungen sind mit Vordruck 4136 einzureichen. Die Überweisungsaufträge brauchen nur auf dem Blatt I unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt die Kontobezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

7. Ausführungsfrist

Inländische und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge in US-Dollar werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf einem anderen bei der Bank geführten US-Dollar-Konto oder auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers).

8. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen müssen die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nr. des Währungskontos enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für Zahlungen aus dem Ausland (Unterabschnitt F Nummer 19 bis Nummer 23) zu behandeln.

9. Geltung sonstiger Bestimmungen (Gutschrift, Haftung u. a.)

Es gelten ansonsten die Bestimmungen in den Abschnitten II und III (für inländische Überweisungen) sowie in Unterabschnitt F (für grenzüberschreitende Überweisungen), soweit sie einschlägig sind.“

12) Unterabschnitt F. Grenzüberschreitende Überweisungen erhält folgende neue Fassung:

„F. Grenzüberschreitende Überweisungen

Vorbemerkungen

Für die Abwicklung von auf Euro oder auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautenden grenzüberschreitenden Überweisungen durch die Bank gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Soweit in diesem Unterabschnitt auf Euro lautende Betragsgrenzen genannt sind, gelten die Grenzen auch für den Gegenwert in ausländischer Währung. Dieser berechnet sich nach Nummer 14 bzw. Nummer 20.

Regelungen zu Überweisungen über Währungskonten werden in Unterabschnitt C getroffen.

In das Ausland

Allgemeines

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt für Kontoinhaber gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 Überweisungen zu Lasten dieses Girokontos in das Ausland aus.

(2) Für die sonstigen Kontoinhaber gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 2 wickelt sie als kontoführendes Kreditinstitut Überweisungen zu Lasten dieses Girokontos in das Ausland ab.

2. Einreichung

(1) Kontoinhaber können Überweisungsaufträge und Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (im Folgenden gemeinsam Überweisungsaufträge) beleglos per Datenfernübertragung zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Einreichung muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungsaufträgen hat bei TARGET2- und AZV-Überweisungen mit Vordruck 4136, bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 oder mit einer vom ausländischen Zahlungsempfänger erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu beachten. Sofern dem Kontoinhaber bei einem auf Euro lautenden Überweisungsauftrag in den SEPA-Raum die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und der SWIFT-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorliegt, ist stets der Vordruck 4130 zu verwenden.

(3) Überweisungsaufträge sind bis zu den für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Überweisungsaufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag. Dies gilt nicht für über den EÖ-Gateway (Kommunikationsrechner der Bank für die Elektronische Öffnung) eingereichte Überweisungsaufträge; die Bank lehnt mit der Rückgabe die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab.

(4) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung des Überweisungsauftrags folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Bei auf Euro lautenden Überweisungsaufträgen in die EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz (nur bei SEPA-Überweisungen): IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.
- Bei auf Euro lautenden Überweisungsaufträgen in Drittstaaten und bei auf ausländische Währung lautenden Überweisungsaufträgen: IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern bei diesen Überweisungen IBAN und BIC nicht angegeben sind, kann die Bank diese Zahlungen dennoch ausführen, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben werden.
- Zielland
- Währung
- Betrag
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Datum

Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Kosten und Auslagen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.

3. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nummer 2 Absatz 1 und 2) kann der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.

(2) Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrags vereinbart, kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kontoinhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

4. Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 2 Absatz 4) vorliegen, dieser vom Kontoinhaber autorisiert ist (Abschnitt II Nummer 10) und zur Ausführung der Überweisung ausreichende Deckung (Abschnitt III Nummer 3 Absatz 1) vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisungsaufträge ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Abschnitt II Nummer 8) auszuführen.

5. Ausführungsfristen

(1) Bei Überweisungsaufträgen zur Ausführung in andere EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) eines EU-/EWR-Staates lauten, ist die Bank - soweit in Nummer 9 und Nummer 17 nichts Abweichendes bestimmt ist - verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

a) beleglose Überweisungsaufträge

- in Euro innerhalb von 3 Geschäftstagen
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von 4 Geschäftstagen

b) beleghafte Überweisungsaufträge innerhalb von 4 Geschäftstagen.

(2) Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung außerhalb der EU-/EWR-Staaten (Drittstaaten), werden baldmöglichst bewirkt.

(3) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nummer 2).

6. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

7. Geltung des Informationsblattes

Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Bedingungen des in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehenden „Informationsblatt über die Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten“ ausgeführt.

8. bleibt frei

TARGET2-Überweisungen

9. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungsaufträge, Haftung

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur taggleichen Ausführung im TARGET2-Verfahren entgegen (grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen).

(2) Grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungsaufträge werden

- beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4136, bei dem das Wahlfeld »TARGET2« anzukreuzen ist,

entgegengenommen.

(3) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Überweisungsaufträge in das TARGET2-Verfahren über. Können grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungen nicht taggleich ausgeführt werden, werden sie an den Kontoinhaber zurückgegeben. Die Bank lehnt mit der Rückgabe die Ausführung des Überweisungsauftrags ab.

(4) Für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I mit der in Abschnitt II Nummer 15 genannten Maßgabe ein.

AZV-Überweisungen

10. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank nimmt auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautende Überweisungsaufträge in das Ausland zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entgegen (AZV-Überweisungen).

(2) AZV-Überweisungsaufträge werden

- beleglos (sofern die ausländische Währung im »Merkblatt für das Devisengeschäft« aufgeführt ist) per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4136 oder einer IPI (Nummer 2 Absatz 2)

entgegengenommen.

11. Weiterleitung in das Ausland, Zahlungstermin

(1) AZV-Überweisungsaufträge werden grundsätzlich über das SWIFT-System weitergeleitet.

(2) AZV-Überweisungsaufträge, die den Überweisungsweg nicht vorschreiben oder nicht eindeutig erkennen lassen, führt die Bank nach bestem Ermessen aus.

(3) Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tag zur Verfügung zu stellen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

12. Entgelte und Kosten

(1) Hat der Kontoinhaber eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden. Lautet der Überweisungsauftrag auf Euro und ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, wird die Bank den Überweisungsauftrag als mit der Auflage „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Auslagen, erteilt behandeln.

(2) Die Bank ist befugt, Kosten und Auslagen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Belastung von Kosten und Auslagen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2) zugrunde gelegt.

13. Deckung und Abrechnung von AZV-Überweisungen

(1) Auf Euro lautende Überweisungsaufträge werden am Einreichungstag abgerechnet, sofern der Überweisungsauftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit eingereicht worden ist, die Deckung bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung steht und die sonstigen Ausführungsbedin-

gungen vorliegen. Zur usancegemäßen Ausführung eingereichte, auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautende Überweisungsaufträge werden am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag abgerechnet. Die Überweisungsaufträge müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Sofern dieser Tag bei der annehmenden Stelle der Bank kein Geschäftstag ist, muss die Deckung bis 13.30 Uhr des Einreichungstages zur Verfügung stehen.

(2) Die für die Ausführung von Überweisungsaufträgen benötigten Beträge in ausländischer Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

14. Abrechnungskurse bei AZV-Überweisungen

(1) Bei auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lautenden Überweisungsaufträgen zu Lasten eines Girokontos ist für die Berechnung des Gegenwertes der Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2) des Tages maßgebend, an dem der Überweisungsauftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte Überweisungsaufträge, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisungen), werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei TARGET2-Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

(2) Bei Überweisungsaufträgen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

15. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungsaufträge, die auf eine ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lauten, durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Zahlungsempfänger oder dessen vom Kontoinhaber benannten Zahlungsdienstleister auszuführen. Für die Abrechnung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Unterabschnitt D Nummer 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einem Überweisungsauftrag, der durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Zahlungsempfängers oder seines Zahlungsdienstleisters, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Unterabschnitt D Nummer 7 gilt entsprechend.

STEP2-Überweisungen

16. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten zur Ausführung über die Euro Banking Association (EBA) entgegen (STEP2-Überweisungen).

(2) STEP2-Überweisungen werden beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Bedingungen zur Ausführung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) entgegengenommen.

(3) Überweisungsaufträge können nur dann als STEP2-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Betrag bis 50 000 Euro
- Angabe der IBAN des Zahlungsempfängers
- Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Angabe der Entgeltregelung "Entgeltteilung".

Unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Überweisungsaufträge werden an den Kontoinhaber zurückgegeben. Die Bank lehnt mit der Rückgabe die Ausführung des Überweisungsauftrags ab.

(4) Bis 20.00 Uhr eines Geschäftstages eingereichte STEP2-Überweisungen werden noch am aktuellen Geschäftstag an die EBA übermittelt. Bei der maschinellen Verarbeitung der Überweisungsaufträge entsteht ein Vorschussanspruch der Bank. Dieser wird aufgrund des Pfandrechts nach Abschnitt I Nummer 21 Absatz 1 durch bestehende Kontoguthaben und sonstige Sicherheiten nach Abschnitt V Nummer 3 Absatz 1 besichert. Die Bank sperrt die als Sicherheiten benötigten Werte. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet und die Sperre daraufhin aufgehoben. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

SEPA-Überweisungen

17. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in den SEPA-Raum auf der Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) zur Ausführung innerhalb von zwei Geschäftstagen über die EBA oder bilaterale Partner entgegen (SEPA-Überweisungen).

(2) SEPA-Überweisungen werden zur Ausführung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)

- beleglos per Datenfernübertragung - gegebenenfalls über das Hausbankverfahren (HBV)
- zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
- beleghaft auf Vordruck 4130 von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl

entgegengenommen.

(3) Überweisungsaufträge können nur dann als SEPA-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Angabe der IBAN des Zahlungsempfängers
- Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Angabe der IBAN des Kontoinhabers bzw. Überweisenden
- SEPA-Fähigkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung des Überweisungsauftrags ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Nummer 18 bleiben unberührt.

(4) Bei von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten TARGET2-Geschäftstages.

(5) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

18. Entgeltregelung

Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Auslagen.

Aus dem Ausland

19. Ausführung nach Deckungsanschaffung

AZV-Überweisungen führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (Unterabschnitt A Nummer 1).

20. Abrechnungskurse bei AZV-Überweisungen

Überweisungen in ausländischer Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufkurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b)) des Tages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Vorvalutierte Überweisungen (Num-

mer 14 Absatz 1) und nach dem Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.

21. Weiterleitung im Inland

(1) AZV- und TARGET2-Überweisungen, die nicht durch Gutschrift auf einem Währungskonto ausgeführt werden können oder die nicht für einen direkten Teilnehmer am TARGET2-Bundesbank-Verfahren bestimmt sind, leitet die Bank als Prior1-Zahlung weiter. Abschnitt III Nummer 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) AZV-Überweisungen, die den Überweisungsweg nicht vorschreiben oder nicht eindeutig erkennen lassen, führt die Bank nach bestem Ermessen aus.

(3) STEP2-Überweisungen und SEPA-Überweisungen werden über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und gegebenenfalls über das Hausbankverfahren (HBV) weitergeleitet.

22. Rücküberweisung überwiesener Beträge

Zur Rücküberweisung eines aus dem Ausland überwiesenen Betrages ist ein neuer Überweisungsauftrag einzureichen.

23. Die Bank als kontoführende Stelle des Zahlungsempfängers

(1) Bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen wird die Bank den Überweisungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gutschreiben.

(2) Überweisungen in Drittstaaten-Währungen wird die Bank baldmöglichst gutschreiben.

Siehe auch das »Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr«.

13) Nach Abschnitt XI wird ein neuer Abschnitt XII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„XII. Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

1. Entgegennahme von Einzahlungen

Die Bank nimmt von Personen ohne Girokonto Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im Inland sowie zur Auszahlung bei einer anderen Stelle der Bank entgegen. Im Rahmen von DM-/Euro-Tauschgeschäften sind für Personen ohne Girokonto auch Einzahlungen zur Überweisung entsprechend Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 1 Absatz 2) auf ein Konto im Ausland möglich; hierzu ist die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Zah-

lungsempfängers und der SWIFT-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben.

2. Zahlschein

(1) Für die Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto können die Zahlscheinvordrucke der Bank oder den Einzahlern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, verwendet werden.

(2) Für die Einzahlungen zur Auszahlung sind die Zahlscheinvordrucke der Bank zu verwenden. In diesen ist das Wort »Überweisung« zu ergänzen um »zur Auszahlung«.

3. Ausführung als Prior1-Zahlung

Auf Antrag werden die Überweisungen nicht als Prior3-Zahlung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr, sondern als Prior1-Zahlung ausgeführt. Überweisungen von zugelassenen Großeinzahlern werden als Prior1-Zahlung ausgeführt, ohne dass es eines Antrags bedarf.

4. Geltung der Girobedingungen

Die Bedingungen für den Giroverkehr allgemein (Abschnitt II) sowie für den Überweisungsverkehr Inland (Abschnitt III) gelten entsprechend.

Siehe auch das >>Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto<<.

Merkblätter

14) I. Merkblatt für den Giroverkehr wird wie folgt neu gefasst:

„Vorbemerkung

Das Merkblatt enthält Informationen zum Giroverkehr der Bank und zusätzliche Hinweise, die vom Kontoinhaber im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Giroverkehrs, insbesondere bei den Kontoverfügungen, zu beachten sind.

Verfügungen über das Girokonto

Scheck (Vordr. 4181)

1. Verwendung

Schecks sind außer für Barabhebungen bei der Bank und für Zahlungen an Dritte auch für Zahlungen an die Bank zu verwenden. Für Zahlungen an Dritte können auch von der Bank zugelassene neutrale Scheckvordrucke benutzt werden. Schecks für Zahlungen an die Bank sind mit dem Vermerk »Nur zur Verrechnung« zu versehen.

2. Wiederholung der Schecksumme im Schecktext

(1) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.

(2) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.

(3) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der »Felderschreibweise« angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

Beleghafte Überweisungsaufträge

3. Vordrucke

Für Einzel-Überweisungen sind die Vordrucke 4130, 4182 oder ein dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugangener vorbereiteter neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordruck (Geschäftsbedingungen Abschnitt II Nummer 9) zu verwenden.

Für Sammel-Überweisungen kann der Vordruck 4132 verwendet werden. Als Anlagen zu Sammel-Überweisungen kommen in Frage:

- bei Kontoinhabern ohne Bankleitzahl der Vordruck 4193
- bei Kontoinhabern mit Bankleitzahl Kundenüberweisungen oder Kopien von Kundenüberweisungen.

4. Allgemeine Vorgaben

(1) Bei Überweisungen, die als Prior1-Zahlung ausgeführt werden sollen, muss der Vermerk »Prior1« am oberen Rand angebracht sein. Bei Sammel-Überweisungen müssen auch die Anlagen entsprechend gekennzeichnet sein.

(2) Einzel-Überweisungen, Sammel-Überweisungen und Anlagen zu Sammel-Überweisungen sollen möglichst maschinell ausgefüllt werden.

(3) Bei Überweisungen, deren Zahlungsempfänger Inhaber eines bankleitzahlgebundenen Girokontos ist, ist im Kontonummernfeld entweder eine interne Kontonummer anzugeben oder die Bankleitzahl zu wiederholen.

5. Einzel-Überweisungen

Bei Verwendung der Vordrucke 4130 bzw. 4182 sind die nachstehenden Hinweise für das maschinen- oder handschriftliche Ausfüllen zu beachten:

- Ausfüllen mit Schreibmaschine

Die Überweisungen können mit jeder Schreibmaschine beschriftet werden. Es ist darauf zu achten, dass die vorgedruckten Schreibzeilen eingehalten werden. Die Schreibfelder sind für

die Schreibmaschinenbeschriftung ohne Bedeutung. Es können sowohl allein Großbuchstaben als auch Groß-/Kleinbuchstaben verwendet werden.

- Ausfüllen mit Handschrift

Das Ausfüllen mit der Hand darf nur in GROSSBUCHSTABEN (Blockschrift wie unten) vorgenommen werden. Es dürfen nur Kugelschreiber benutzt werden, die eine **schwarze oder blaue Schrift** abgeben. Für das handschriftliche Ausfüllen sind unbedingt die Schreibfelder zu beachten. Jedes Schreibfeld darf nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen enthalten.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	Ä	Ö	Ü	ß
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0					
,	.	+	-	/	%									

- Hinweise für beide Beschriftungsarten

Im Betragsfeld ist der EUR-Betrag, durch Komma getrennt vom Ct-Betrag, in den jeweiligen Feldern linksbündig einzusetzen. Die Felder hinter dem Betrag sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen. Ziffern und Buchstaben dürfen nicht unterstrichen werden. Die Beträge dürfen maximal 11-stellig (EUR = 9 Stellen, Ct = 2 Stellen) sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterschrift(en) und ggf. der Abdruck des Firmenstempels nicht in die orangefarbige Querlinie oberhalb des Unterschriftsbereichs hineinreichen.

6. Sammel-Überweisungen

(1) Sammel-Überweisungen (Vordr. 4132), die von Kontoinhabern mit Bankleitzahl stets, von anderen Girokontoinhabern für mehr als fünf im gleichen Verfahren auszuführende Überweisungen einzureichen sind (Geschäftsbedingungen Abschnitt III Nummer 4), bestehen aus einem als Auftrag dienenden gesonderten Vordruck und Anlagen. Den Sammel-Überweisungen kann ein Einzelpostennachweis beigelegt sein, auf dem die Einzelbeträge der Anlagen aufgelistet sind.

(2) Der Sammel-Überweisung dürfen höchstens 20 Anlagen beigelegt sein.

(3) Die Bank nimmt von Kontoinhabern mit Bankleitzahl Sammel-Überweisungen für Prior3-Zahlungen nicht beleghaft entgegen (Geschäftsbedingungen Abschnitt III Nummer 3 Absatz 3).

(4) Werden die Einzelbeträge der Anlagen auf einem Einzelpostennachweis (Tippstreifen o. Ä.) zusammengestellt, ist nur die Gesamtsumme auf die Sammel-Überweisungen zu übertragen. Auf einem Einzelpostennachweis dürfen nicht mehr als 20 Anlagen aufgeführt sein. Neben den Einzelbeträgen ist die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, wobei die Stellen 1 bis 3 ausreichen. Auf dem Einzelpostennachweis sind die Bezeichnung des Kontoinhabers und die Nummer des Girokontos sowie das Einreichungsdatum anzugeben. Der Einzelpostennachweis muss unmittelbar unter der Summe mit einer Unterschrift versehen sein, die mit einer auf der Sammel-Überweisung stehenden Unterschrift übereinstimmen muss. Bei Einreichungen von Kontoinhabern mit Bankleitzahl genügt es, wenn auf dem Einzelpostennachweis unmittelbar unter der Summe ein Abdruck des Sicherungsstempels angebracht ist.

(5) Auf Sammel-Überweisungen sind Änderungen und nachträgliche Zusätze unterschriftlich zu bescheinigen. Die beigelegten Anlagen dürfen nicht geändert sein.

Einreichung von Schecks, die auf eine Stelle der Bank gezogen sind, zur Gutschrift

7. Platzschecks

Auf eine Stelle der Bank gezogene Schecks, bei der der Scheckinhaber ein Girokonto unterhält (Platzschecks), können während der Schalterstunden mit einem Einlieferungsbeleg (Vordr. 4102) zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto eingereicht werden.

Verschiedenes

8. Kontoauszug

(1) Über alle Buchungen auf dem Konto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet. Belege werden dem Kontoauszug beigelegt. Die Kontoauszüge und die Belege werden dem Kontoinhaber zugesandt; sie können aber auch bei der Bank abgeholt werden. Bei etwaigen Beanstandungen oder Rückfragen zu einzelnen Buchungen sollte der kontoführenden Stelle stets die im Kontoauszug angedruckte Posten-Referenz mitgeteilt werden.

(2) Bei mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die nach Abzug des Freibetrages ein Mindestreserve-Soll aufweisen, wird zusätzlich zum Kontoauszug eine Mindestreserve-Mitteilung erstellt. Diese Mitteilung bietet dem Kreditinstitut eine Übersicht über das in der verbleibenden Erfüllungsperiode noch zu erfüllende kumulierte Mindestreserve-Soll (maßgebliches Reserve-Soll multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der Erfüllungsperiode abzüglich des kumulierten Saldos aus den Tagesendsalden bis zum Buchungstag). Für Kreditinstitute, die bei mehreren Stellen der Bank Girokonten unterhalten, wird die Mindestreserve-Mitteilung unter Berücksichtigung sämtlicher Konten, die der Mindestreserve-Erfüllung des Instituts dienen, bei der kundenführenden Stelle erstellt.“

15) IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr wird wie folgt neu gefasst:

„1. Beleghafte Überweisungsaufträge

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4130 gelten die Bedingungen im „Merkblatt für den Giroverkehr“ Nummer 5 entsprechend.

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“« (Vordruck 4136a) zu beachten. Darüber hinaus sind für das Ausfüllen des Vordrucks – soweit in diesem Merkblatt nichts anderes bestimmt ist – die SWIFT¹⁾-Regelungen maßgeblich. Auskünfte hierüber erteilt die kontoführende Stelle. Insbesondere muss die Betragsangabe immer ein Dezimal-Komma und mindestens eine Vorkomma-Stelle enthalten. Die Anzahl der Nachkomma-Stellen darf nicht höher sein als für die jeweilige Währung zulässig. Die Überweisungsaufträge brauchen nur auf dem Blatt I des Vordrucks unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt der Abdruck des Firmenstempels oder die Kontobezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

¹⁾ Die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) betreibt ein Datenfernübertragungssystem (SWIFT-System) mit dem Ziel, den internationalen Zahlungsverkehr schneller und rationeller abzuwickeln. Die Deutsche Bundesbank ist SWIFT-Mitglied und -Anwender.

AZV-Überweisungen

2. Korrespondenten der Bank

(1) Die Abkürzung (ISO-Code) der Währung, die Bezeichnung des ausländischen Korrespondenten der Bank sowie dessen Kontonummer sind dem »Verzeichnis der ausländischen Korrespondentenbanken« (Vordruck 7006) unter Beachtung der darin enthaltenen Anmerkungen zu entnehmen oder bei der kontoführenden Stelle der Bank zu erfragen.

(2) Befasst sich nach dem Verzeichnis ein Korrespondent nicht mit Geschäften, die in den Aufgabenbereich kommerzieller Banken gehören, so kann er in die Abwicklung der Überweisung nur eingeschaltet werden, wenn der Zahlungsempfänger ein Konto bei ihm unterhält. Anderenfalls sind, wenn nach dem Verzeichnis in dem Land kein weiterer Korrespondent zur Verfügung steht, die Felder für die Angabe des Korrespondenten frei zu lassen, damit die Bank die Überweisung an einen ihr geeignet scheinenden Korrespondenten weiterleiten kann.

(3) Unterhält der Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Korrespondenten der Bank und wird das Korrespondentenkonto in der Währung geführt, in der die Überweisung auszuführen ist, so soll in der Überweisung dieser Korrespondent angegeben werden.“

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

1) In den gesamten EADK-Bedingungen werden die Wörter „Überweisungen und Einzugsaufträge“ durch die Wörter „Überweisungs- und Einzugsaufträge“ ersetzt (Abschnitt I Nummer 2, 1. Spiegelstrich; Abschnitt I Nummer 5 Absatz 2 Satz 1 und 2; Überschrift zu Abschnitt II).

Abschnitt I Allgemeines

2) In Nummer 5 wird in Absatz 1 der Text in der zweiten Klammer „(Datenträgerverfahren bzw. Belegein-/auslieferung)“ geändert in:

„(Datenträgerverfahren (für Kontoinhaber mit Bankleitzahl begrenzt bis 30. Dezember 2009) bzw. Belegein-/auslieferung)“

3) Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.“

Abschnitt II Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

4) Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Elektronische Einreichungen von Überweisungs- und Einzugsaufträgen können wie folgt vorgenommen werden:

a) zur Ausführung bzw. Weiterleitung im Hausbankverfahren (HBV)

- Prior1-Zahlungen
- TARGET2-Überweisungen
- AZV-Überweisungen

b) zur Ausführung bzw. Weiterleitung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)

- Prior3-Zahlungen
- STEP2-Überweisungen
- SEPA-Überweisungen
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften
- Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug
- Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug“

5) In Nummer 2 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Einreichungen dürfen grundsätzlich nur per DFÜ erfolgen; von Kontoinhabern ohne Bankleit-zahl werden bis zum 30. Dezember 2009 auch Datenträger mit EMZ-Zahlungsvorgängen entgegengenommen.“

6) Die Nummer 3 erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„3. Widerruf bzw. Rückruf von Überweisungs- und Einzugsaufträgen

(1) Für den Widerruf von Überweisungsaufträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedin-gungen der Bank, Abschnitt III Nummer 2 und Abschnitt X Unterabschnitt F Nummer 3.

(2) Der Rückruf vollständiger Einzugsaufträge für Einzugsermächtigungs- bzw. Abbuchungsauftragslastschriften ist nur zulässig, solange mit der maschinellen Bearbeitung der Zahlungen noch nicht begonnen worden ist. Rückrufe einzelner Einzugsermächtigungs- bzw. Abbuchungsauftragslastschriften können entsprechend einer Vereinbarung im Kreditgewerbe nur durch Direktrückruf zwischen dem erstbeteiligten Kreditinstitut und dem Kreditinstitut des Zahlers (Zahlstelle) vorgenommen werden. Hierzu ist die am EADK-Verfahren erstbeteiligte Stelle der Bank berechtigt, sich unmittelbar mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen. Für Rückrufe einzelner Einzugsermächtigungs- bzw. Abbuchungsauftragslastschriften sind Vordrucke der Bank, die den Einreichern zur Verfügung gestellt werden, oder eigene dv-gefertigte Belege, die den Vordrucken der Bank entsprechen, zu verwenden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Vordrucke vor. In solchen Fällen haben die Einreicher ihre dv-gefertigten Belege anzupassen. Die ausgefüllten Vordrucke sind mit einem Firmenstempel zu versehen, zu unterschreiben und der kontoführenden Stelle der Bank per Fax zuzuleiten. Berichtigungen sind nur durch Rückrufe und erneute Auftragserteilung möglich.“

7) In Nummer 5 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Einreichungen, die zu den im Teil II der Spezifikationen jeweils festgelegten Deckungsschlusszeiten nicht gedeckt sind, werden unwirksam. Für DFÜ-Einreichungen von Prior3-Zahlungen aus der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 7.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages gilt dies mit der Einschränkung, dass die für Einreichungen bis zum Annahmeschluss des aktuellen Geschäftstages geltende Deckungsschlusszeit maßgeblich ist. Hierüber erhält der Einreicher eine besondere Mitteilung gemäß Teil II der Spezifikationen.“

III. Elektronische Datenauslieferung

8) In Nummer 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Bank liefert die Zahlungsvorgänge an die Girokontoinhaber, die an der EADK teilnehmen, grundsätzlich per DFÜ aus; EMZ-Zahlungsvorgänge für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl werden bis zum 30. Dezember 2009 auch per Datenträger ausgeliefert.“

9) Die Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„Rückfragen und Reklamationen sind unmittelbar zwischen dem Einreicher und dem Zahlungsempfänger/Zahler oder deren Zahlungsdienstleistern zu klären.“